

Merkblatt zur Durchführung und bei der Teilnahme an Faschingsumzügen im Landkreis Donau Ries

(erarbeitet von den Faschingsvereinen, der Polizei und dem Landratsamt)

Leitgedanke der zukünftigen Faschingsumzüge im Landkreis soll es sein, die Umzüge wieder nach dem Gedanken des traditionellen Faschings, familienfreundlich und sicher zu gestalten. Es soll wieder mehr Wert auf die der Faschingstradition entsprechenden Motivwägen, Fußgruppen und Musikkapellen bei den Umzügen gelegt werden. Damit alle Bevölkerungsgruppen Vergnügen an der Veranstaltung finden und um auch den Interessen der Anwohner gerecht zu werden, sollen die Lautstärke der Musikanlage und der Alkoholkonsum auf ein vernünftiges Maß reduziert werden. Zur Gewährleistung der Sicherheit und zur Vermeidung von Unfällen sind die Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Über die Regelung hinaus, welche jedem Veranstalter mit dem Erlaubnisbescheid aufgegeben werden, wird auf folgendes hingewiesen:

1. Hinsichtlich der einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften der Umzugswägen gelten die Bestimmungen des Merkblatts über die Ausrüstung und der Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen und die Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (VkBl. 2002 S. 404). Ein **Gutachten** eines amtlich anerkannten Sachverständigen, der die Unbedenklichkeit des eingesetzten Fahrzeugs bestätigen muss, ist in jedem Fall **notwendig** wenn,
 - eine wesentliche Änderung am Fahrzeug vorgenommen wird,
 - die zulässige Maße Höhe 4,00 m Breite 2,55 m Länge: laut gesetzlichem Abmaß oder
 - die zulässigen Gewichte überschritten werden.

Sollte ein solches Gutachten nicht vorliegen, darf mit dem Fahrzeug am öffentlichen Straßenverkehr **nicht teilgenommen werden**. Der Veranstalter und die Polizei werden dies bei den Umzügen kontrollieren und gegebenenfalls die Fahrzeuge vom Umzug ausschließen.

2. Für jede Gruppe bzw. Wagen muss eine **verantwortliche Person*** und der Fahrzeugführer bei der Umzugsanmeldung **mit Adresse und Unterschrift** benannt werden. Die verantwortliche Person wird für die Gruppe bzw. den Wagen in Verantwortung genommen, wenn Verstöße gegen die Richtlinien oder die gesetzten Vorschriften festgestellt werden.
3. Aufbauten, Dekorationen und dergleichen sind so zu befestigen, dass sie jeglichem Einfluss von außen standhalten. Das Besteigen von Geländern und nicht dafür vorgesehenen Aufbauten und Aufbauteilen ist verboten.

4. Pro Wagen werden mindestens **vier Begleitpersonen** gefordert. Sie sind mit Warnwesten und der zugehörigen Wagennummer zu kennzeichnen. Sie haben dafür zu sorgen, dass kein Zuschauer – insbesondere Kinder – in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen. Die Begleitpersonen müssen volljährig und nüchtern sein.
5. Die Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen, dass die **An- und Abfahrt** geordnet verläuft. Auf das **Verbot der Personenbeförderung** bei der An- und Abfahrt wird eigens noch einmal hingewiesen. Am Ende der Umzugsstrecke ist dafür zu sorgen, dass der Umzug sich zügig auflöst. Insbesondere haben die beförderten Personen die Wägen zu verlassen und die Fahrzeugführer die Gefährte aus dem Veranstaltungsbereich zu führen. Auch Fußgruppen und Musikkapellen haben die Umzugsstrecke zu räumen. Die verantwortliche Person und der Fahrzeugführer für jede Gruppe / jeden Wagen haben für die Einhaltung dieser Auflage zu sorgen.
6. Das Verbot des Aufschaukelns der Wägen ist zu beachten. Der Veranstalter und die Polizei werden für die Einhaltung des Verbots sorgen und solch einen Wagen sofort vom Umzug ausschließen
7. Die Lautstärke der musikalischen Verstärkeranlagen auf Umzugswägen darf zu keiner Beeinträchtigung anderer Zugteilnehmer, musikalischer Fußgruppen oder Zuschauer führen. Die Abstrahlrichtung von **Lautsprechern** ist grundsätzlich in **das Innere des Wagens** zu richten. Die Lautstärke von Musikanlagen ist auf den Faschingswägen angemessen einzustellen, so dass die Musik nicht über die nächsten Wägen hinaus wahrgenommen werden kann. Der Veranstalter und die Polizei behalten sich vor, Wägen, die übermäßig laute Verstärkeranlagen betreiben, vom Umzug auszuschließen.
8. Das Mitführen von **branntweinhaltigen Getränken** auf den Umzugswägen ist verboten.
9. Für **Fahrer und Begleitpersonen** besteht **Alkoholverbot**.
10. Der Konsum von großen Mengen Alkohol auf den Umzugswägen ist aus verkehrsrechtlichen Aspekten problematisch. Vor allem der Genuss des Alkohols aus Glasflaschen stellt während des Umzuges und nach dem Umzug (zerbrochene Flaschen) ein Sicherheitsrisiko dar. Der Veranstalter und die verantwortliche Person für den Wagen sollen darauf hinwirken, dass der Alkoholkonsum auf ein vernünftiges Maß reduziert wird.
11. Die Teilnehmer am Faschingsumzug verpflichten sich zur Einhaltung der genannten Punkte.
12. Bei gravierenden Verstößen gegen diese Richtlinien werden die Teilnehmer, durch die Veranstalter oder die Polizei sofort vom Umzug und allen folgenden Umzügen im Landkreis ausgeschlossen.

() Statt „verantwortliche Person“ im Punkt 2, einigte man sich in einer Nachbesprechung auf den Begriff „Ansprechpartner“.*